



Stadtrecht			
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hanau (Baumschutzsatzung)			
Stadtverordneten- beschluss: 07.05.2007	Ausfertigung: 08.05.2007	Veröffentlichung: 11.05.2007	Inkrafttreten: 12.05.2007
Änderungen:			
<u>1. Änderung</u> 22.02.2010 § 4	23.02.2010	24.02.2010	25.02.2010

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. 04. 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394) und des § 30 des Hess. Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 619) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in ihrer Sitzung vom 07.05.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Qualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jeden sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Hanaus beitragen.

Die positiven Funktionen, die von Bäumen ausgehen, wie z. B. Sauerstoffproduktion, Klimaverbesserung, Staubfilter etc., sind am Standort Hanau, der auch durch Industrie und Gewerbe charakterisiert ist, von eminenter Bedeutung für die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen in der Stadt.

Die stadtbildprägende, ästhetische Qualität, wie auch das Lebensraumangebot für wildelebende Tiere sind weitere positive Auswirkungen des Stadtgrüns.

Die Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden stadtbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für Vögel in der bebauten Stadt wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen sowie Brut- und Schlafplätze.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Gehölzbestand Hanaus nachhaltig sichern.

§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1)

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Hanau werden Bäume, insbesondere zur Wahrung des charakteristischen, stadtbildprägenden Gehölzbestandes im bebauten Gebiet sowie zur Sicherung, Erhaltung und Fortentwicklung des Naturhaushaltes, der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen sowie des Erholungswertes nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

(2)

Dem Schutz dieser Satzung unterstehen folgende Bäume:

Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm. Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge.

(3)

Diese Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanie und Speierling
- b) Bäume im Wald,
- c) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dienen,

§ 2 Verbotene Handlungen

(1)

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 3) zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen.

(2)

Eine verbotene Handlung an Bäumen liegt auch vor, wenn Rinde, Stamm, Wurzeln oder die Krone so beschädigt oder verändert werden, dass die dadurch verursachten Schäden zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes oder zum Verlust seines charakteristischen Erscheinungsbildes führen können.

(3)

Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn im Wurzelbereich der geschützten Bäume

- a) die Bodenfläche so wasserdicht versiegelt wird,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen so durchgeführt werden oder
- c) giftige oder schädliche Substanzen so zugeführt oder ausgebracht werden,

dass dies zum vorzeitigen Absterben der Bäume führen kann.

§ 3 Genehmigung

(1)

Die Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes ist zu erteilen, wenn

- a) von dem Zustand des Baumes Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Möglichkeit der Gefahrenabwehr den zumutbaren Aufwand überschreitet,
- b) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sicher gestellt werden kann,
- c) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
- d) ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und Alternativplanung oder Baumverpflanzung nicht zumutbar sind,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- g) Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(2)

Die Genehmigung ist beim Magistrat der Stadt Hanau schriftlich zu beantragen, der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in der zu beseitigende Baum dargestellt ist. Folgende Angaben sind erforderlich:

Die Baumart

Der Stammumfang in einem Meter Höhe

(3)

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Bei Beseitigungen von geschützten Bäumen auf fremden Grundstücken muss die Zustimmung des/der Eigentümers/in oder der Nachweis des Beseitigungsrechts vorgelegt werden.

(4)

Wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen dem Antragsteller nicht binnen zwei Monaten ein endgültiger Bescheid bekannt gegeben, so gilt der Antrag als genehmigt. Die genehmigende Behörde ist verpflichtet, dem Antragsteller unverzüglich schriftlich den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mitzuteilen.

§ 4 Ausgleich und Ersatz

- (1) Wird ein geschützter Baum gem. § 3 (1) dieser Satzung außer in den unter § 4 (4) aufgeführten Fällen beseitigt, soll ein Ausgleich erfolgen. Der Antragsteller hat für jeden beseitigten Baum auf dem gleichen Grundstück auf seine Kosten einen großkronigen Laubbaum 1. Ordnung nachzupflanzen. Die Pflege der

Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den Antragssteller sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung ist umgehend Ersatz zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in 1m Höhe in cm (gefällter Baum)	Stammumfang von mindestens in cm (Ersatzpflanzung)
mindestens 60	mindestens 12
mindestens 100	mindestens 14
über 120	mindestens 16

- (2) Kann bei der Nachpflanzung der Grenzabstand aus rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann statt eines großkronigen Laubbaumes (Laubbaum 1. Ordnung) auch ein klein- und mittelkroniger Laubbaum (Laubbaum 2. Ordnung mit 14 cm Mindeststammumfang) oder ein Großstrauch (Höhe mindestens 150 cm) festgesetzt werden.
- (3) Ist für eine Nachpflanzung im erforderlichen Umfang aus tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück kein geeigneter Standort vorhanden, kann nach Wahl auch auf einem anderen Grundstück des Antragsstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, oder es ist vom der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Diese ist zweckgebunden zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden. Die Höhe der zu leistenden Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Stammumfang des nachzupflanzenden Baumes gemäß nachfolgender Tabelle:

Stammumfang in cm (Ersatzpflanzung)	Ausgleichszahlung: Durchschnittspreis in € + 30% Pflanzkosten
mindestens 12	279,50 €
mindestens 14	396,50 €
mindestens 16	520,00 €

Die Ausgleichszahlung wird mit Bekanntgabe der Beseitigungsgenehmigung fällig.

- (4) Ist ein geschützter Baum abgestorben, im Sturm geworfen oder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe f dieser Satzung zur Beseitigung genehmigt, besteht keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (5) Die Nachpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung vollständig ausgeführt sein. Steht die Beseitigung in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben, muss die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Baukörpers vollständig ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist dem FB 7.3 unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Folgenbeseitigung

(1)

Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 2 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 3 vorliegen, beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der Ersatzpflanzung verantwortlich. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt Hanau verpflichtet.

(2)

Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem selben Grundstück, auf dem der mit der Genehmigung frei gegebene Baum gestanden hat, nicht möglich, so gilt § 4 (2) entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 9b HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten nach § 2 Abs. 1, geschützte Bäume ohne Genehmigung nach § 3 beseitigt oder auf den Stock setzt,
- b) entgegen den Verboten nach § 2 Abs. 2 und 3 Bäume beschädigt, unsachgemäß beschneidet oder Veränderungen im Wurzelbereich dieser Gehölze durchführt,
- c) entgegen § 4 eine Nebenbestimmung einer Genehmigung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. 4 HENatG mit einer Geldbuße von 5 bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

(3)

Verwaltungsbehörde ist nach § 57 Abs. 5 HENatG die Untere Naturschutzbehörde.

§ 7 Betretungsrecht

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.